

Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz Halle/Oppin

gültig ab 1. April 2025

Inhalt:

Teil I	Landegebühren
Teil II	Abstellgebühren
Teil III	Ankermastgebühren
Teil IV	Gebührenübersicht

Teil I - Landegebühren

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Luftfahrzeugführer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu zahlen.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig.
Sie ist Entgelt im Sinne des Paragraphen 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Für Motorflugzeuge, Drehflügler, selbst startende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Für Segelflugzeuge gelten feste Gebührensätze unabhängig vom Gewicht des Luftfahrzeuges.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuschärmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach der Landung nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

Die Landegebühr wird auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten fällig.

Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzgeländes, die den Rollbewegungen eines Flugzeuges entsprechen, werden keine Landegebühren erhoben.

Bei Schul- und Einweisungsflügen werden Ermäßigungen für geräuschärmere Luftfahrzeuge entsprechend der aktuellen Gebührenübersicht gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der im AIP Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes und nicht im Nachflugbetrieb erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die bis zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. EASA notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für NVFR und IFR-Berechtigungen.

Flüge zum Erwerb der Klassenberechtigung und der Musterberechtigung sowie Befähigungsüberprüfungen und Auffrischungsschulungen gelten als Schulflüge.

Bei F-Schlepp gelten nur die Flüge der Luftfahrzeuge als Schulflug, die von Flugschülern zu einem der o.g. Zwecke geflogen werden.

Für Werkstattflüge ansässiger Betriebe und Vereine wird eine Gebührenermäßigung gewährt, die der Gebühr einer gleichwertigen Schullandung entspricht.

Für Notlandungen aufgrund technischer Störungen am Luftfahrzeug werden keine Gebühren erhoben. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Bei Dienstflügen im Auftrag einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland werden keine Gebühren erhoben. Die Anerkennung als Dienstflug gilt nur, wenn das Luftfahrzeug von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt wird und eine Dienstflugbescheinigung vorgewiesen werden kann.

Bei Schulflügen und Checkflügen mit Helikoptern wird für Flüge innerhalb der Platzrunde für jeweils angefangene 15 Minuten eine Landung entsprechend des Höchstabfluggewichtes des Luftfahrzeuges laut aktueller Gebührenübersicht berechnet.

Bei Bannerschleppflügen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100 % der jeweils ermittelten Landegebühr berechnet.

Für die Inanspruchnahme von PPR werden Entgelte entsprechend der aktuellen Gebührenübersicht erhoben.

Bei Nachflugbetrieb werden keine Ermäßigungen der Landegebühr gewährt.

Für die Nutzung der Bahnbefuerung wird ein Unkostenbeitrag gemäß aktueller Gebührenübersicht erhoben.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können auf Antrag Rabatte auf Landeentgelte für Motorflugzeuge, Drehflügler, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge eingeräumt werden.

auf Landeentgelte bis 1.400 kg	10%
auf Landeentgelte ab 1.401 kg	15%

Rabattiert werden ausschließlich Landeentgelte, die per Rechnungslegung gezahlt werden. Voraussetzung für diese Rabattierung ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Gewerbliche Mieter in den Gebäuden Flughalle, Verwaltung, Westanbau mit (im Vorjahr) mindestens 800 Landungen **oder** Landeentgelten in Höhe von mindestens 6.000 € brutto
- andere Kunden mit (im Vorjahr) mindestens 1.600 Landungen **oder** Landeentgelten in Höhe von mindestens 12.000 € brutto

In beiden Fällen werden bei der Ermittlung der Landungen bzw. Landeentgelte aus dem Vorjahr nur Landungen berücksichtigt, die per Rechnungslegung direkt an den Kunden berechnet und nicht durch Dritte beglichen wurden.

Bei der Nutzung von Bezahl diensten kann zur Deckung der Transaktionsgebühren ein Unkostenbeitrag gemäß aktueller Gebührenübersicht erhoben werden.

Teil II - Abstellgebühren

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu zahlen.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge wird die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht berechnet.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen im Freien gelten Preise gemäß aktueller Gebührenübersicht.

Teil III - Ankermastgebühren

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellgebühren eine Ankermastgebühr zu zahlen, die mit Errichtung des Ankermastes fällig wird.

Die Ankermastgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Die Ankermastgebühr wird entsprechend der aktuellen Gebührenübersicht berechnet. Der Zeitraum, der für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Oppin, den 03.03.2025



Stefan Makiola

Flugplatzgesellschaft mbH
Halle/Oppin

Halle, den 24.02.2025



Nico Heinrich

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt

Teil IV - Gebührenübersicht

gültig ab 01.04.2025



	Normallandung		Schullandung mit Lärmzeugnis	Abstellentgelt	
	mit Lärmzeugnis	ohne Lärmzeugnis		ab 4h	über Nacht
Höchstabflugmasse (MTOW)					
bis 250 kg	3,50 €	5,50 €	5,50 €	3,30 €	6,60 €
251 - 475 kg	5,50 €	11,00 €	4,50 €	3,30 €	6,60 €
476 - 1.000 kg	7,00 €	14,00 €	5,50 €	3,30 €	6,60 €
1.001 - 1.200 kg	8,00 €	16,00 €	7,00 €	4,50 €	9,00 €
1.201 - 1.400 kg	14,00 €	28,00 €	10,50 €	5,50 €	11,00 €
1.401 - 2.000 kg	22,50 €	50,00 €	18,50 €	7,00 €	14,00 €
2.001 - 3.000 kg	45,00 €	87,00 €	33,50 €	9,00 €	18,00 €
3.001 - 4.000 kg	60,00 €	110,00 €	52,00 €	12,50 €	24,50 €
4.001 - 5.000 kg	80,00 €	160,00 €	65,00 €	15,50 €	31,00 €
5.001 - 5.700 kg	98,00 €	200,00 €	200,00 €	26,50 €	47,00 €
ab 5.701 kg je angefangene Tonne	20,00 €	40,00 €	40,00 €	6,60 €	13,20 €
Werkstattflüge	Landeentgelt entspricht einer Schullandung				
Helicopterflüge	je angefangene 15 Minuten = 1 Normallandung				
Segelflug	Landeentgelt = 1,50 €				
Bannerschlepp	Landeentgelt + 100%				
PPR-Gebühr	von Betriebsende bis 21:00 und von 05:01 Uhr (loc) bis Betriebsbeginn = 25,50 € je 30 Min von 21:01 bis 05:00 Uhr (loc) = 47,00 € je 30 Min				
Nutzungsgebühr Bahnbefahrung	14,00 € je 30 Min				
Nachtflugbetrieb	Keine Ermäßigung auf Gebühren				
Handling für gew. Passagier- & Frachtflüge	bis 5.0 t = 55,00 € // bis 5.7 t = 110,00 € // über 5.7 t = 220,00 €				
Upgrade ICAO Fire CAT II > III	280,00 €				
Upgrade ICAO Fire CAT II > IV	560,00 €				
Ballone und Luftschiffe	Startgebühr	Ankerkastgebühr			
Ballone	16,50 €	-			
Luftschiffe bis 50m Gesamtlänge	-	106,00 €			
Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge	-	143,00 €			
Luftschiffe über 60m Gesamtlänge	-	179,00 €			

Zulage für Zahlung mit AeropS: 8%

Alle Preise inkl. gesetzlicher USt.



Gebühren am: 03.03.2025
Samuel